

Informationen zum Elternbeitrag ab 01.08.2024

Nach § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung der Stadt Brühl – Beitragssatzung Kindertagesbetreuung – vom 15.04.2024 haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Zur Feststellung, in welchem Umfang Beiträge erhoben werden, ist grundsätzlich die Höhe des Einkommens des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend. **Sofern das laufende Einkommen höher oder niedriger ist als das des vorangegangenen Kalenderjahres, ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen. Dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die noch im laufenden Jahr anfallen (z.B. Weihnachts-/Urlaubsgeld, Gratifikationen, Erfolgsbeteiligungen).**

Änderungen Ihres Einkommens im laufenden Jahr, die sich auf die Beitragshöhe auswirken, sind der Stadt unaufgefordert bekannt zu geben. Die Stadt ist berechtigt, 4 Jahre rückwirkend eine Überprüfung des Einkommens vorzunehmen und Beitragsforderungen mit Vorjahren zu verrechnen.

Ich bitte Sie, die beiliegende Erklärung zum Elterneinkommen auszufüllen und mit den entsprechenden Einkommensnachweisen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieses Schreibens an die zuständigen Sachbearbeiter per Email oder in Kopie an die

Stadt Brühl - Der Bürgermeister - Postfach 1840 - 50319 Brühl zu schicken.

Ihre Ansprechpartner sind:

Frau Lenjani, Tel.02232-794810 (Mo-Fr)
alenjani@bruehl.de

Frau Kloos-Becke, Tel.02232-794811 (Mo/Di/Do)
ibecke@bruehl.de

Frau Mendolia Calella, Tel. 02232-794812 (Mi & Fr)
amendoliacalella@bruehl.de

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis wird der höchste Elternbeitrag festgesetzt.

Maßgebliches Einkommen

Für die Beitragseinstufung sind alle **positiven** Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes maßgebend. Den vg. Einkünften sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Erläuterungen zur Berechnungsweise des Elternbeitrages entnehmen Sie bitte der Satzung , die unter <http://www.bruehl.de/rathaus/recht/ortsrecht.php> einzusehen ist.

Erläuterungen

Anzugeben sind alle positiven Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten. Ein Ausgleich mit den Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Bei den Einkünften aus **nichtselbständiger Tätigkeit** handelt es sich um den Bruttoarbeitslohn (inkl. steuerfreie Zuschläge, z.B. für Samstags-/Sonntagsarbeit, Nacharbeit) abzüglich der Werbungskosten bzw. des Werbungskostenpauschbetrages

Bei den Einkünften aus **selbständiger Tätigkeit** (z.B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb) handelt es sich um die Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben.

Zu den **sonstigen Einkünften** gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei (z.B. Mini-Jobs) sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind erhöhen. Nicht zu berücksichtigen sind Reisekosten, Beihilfen, Kindergeld und Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 €.

Aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit wird bei Beamten und ähnlichen Einkommensbeziehern, die keinen eigenen Beitrag zur Altersversorgung erbringen, dem für die Beitragseinstufung maßgeblichen Einkommen ein Zuschlag von 10% hinzugerechnet.

Beitragszeitraum

Der Elternbeitrag ist durchgehend in gleichmäßigen monatlichen Teilbeträgen, die durch einen Beitragsbescheid festgelegt werden, zu zahlen. Beitragszeitraum ist das gesetzliche Kindergartenjahr (jeweils 01.08. – 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch die Schließzeiten der jeweiligen Einrichtung (z.B. Ferien) nicht berührt.

Beitrag für Geschwisterkinder

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Elternteilen gleichzeitig eine Brühler Kindertageseinrichtung und/oder eine Kindertagespflegestelle und/oder einen Minikindergarten und/oder eine Offene Ganztagschule (dies gilt auch innerhalb einer Einrichtung), so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

Ergeben sich für die Kinder unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen. Gleiches gilt auch für die von der Einschulung zurückgestellten Kinder, die das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung wiederholen sowie für deren Geschwisterkinder unter den Voraussetzungen des Satzes 1.

Beitrag für Pflegekinder

Für Kinder, die Leistungen nach § 33 SGB VIII erhalten (Pflegekinder), entfällt eine Beitragspflicht.

Erlass bzw. Teilerlass von Elternbeiträgen

Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.

Wenn der Elternbeitrag für Sie zu hoch und die Zahlung Ihnen nicht zuzumuten ist, können Sie einen Antrag auf Erlass der Beiträge stellen.

Die individuelle Zumutbarkeitsprüfung erfolgt nach den Bestimmungen des § 90 Abs. 3 SGB VIII.

Empfängern von Jobcenter-Leistungen wird der Beitrag nur nach Vorlage des aktuellen Jobcenter-Bescheides und nur für den dort eingetragenen Bewilligungszeitraum erlassen. Ein weiterer Erlassanspruch ist fortlaufend durch Vorlage eines jeweils aktuellen Jobcenter-Bescheides nachzuweisen.